

Satzung
Adler-Motor-Veteranen Club e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14. Juni 2024

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen des Vereins

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein und Vereinsstrafen
- § 8 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 9 Beitragsleistungen- und Pflichten
- § 10 Abwicklung des Beitragswesens
- § 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein
- § 12 Vereinskommunikation

III. Die Organe des Vereins

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz
- § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 20 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung
- § 21 Beschlussfassung des Vorstands

IV. Vereinsleben

- § 22 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 23 Beschlussfassung und Wahlen
- § 24 Protokolle
- § 25 Satzungsänderung - Redaktionsklausel
- § 26 Geschäftsordnung
- § 27 Datenschutz
- § 28 Haftungsbeschränkungen
- § 29 D&O-Versicherung des Vereins
- § 30 Kassenprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 32 Gültigkeit der Satzung

Präambel

Der Adler-Motoren-Veteranen Club e.V. wurde am 1. März 1971 gegründet ist die internationale Vereinigung von Freunden der Erzeugnisse der Adlerwerke, vormals Heinrich Kleyer AG, Frankfurt am Main.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Adler-Motoren-Veteranen Club e.V.
abgekürzt „AMVC.

(2) Sitz des Vereins ist Wiehl.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 17498 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur zur Wahrung und Förderung der historischen Erzeugnisse der Adlerwerke Frankfurt als technisches Kulturgut.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins:

a) originalgetreue Erhaltung, Wiederherstellung, Erfassung und Pflege von historischen Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen Produkten der Adlerwerke

b) Präsentation der Adler Fahrzeuge als technisches Kulturgut mit Denkmalcharakter der Bevölkerung im Rahmen von Ausstellungen und Ausfahrten

c) Bildung der Jugend auf dem Gebiet der technischen Entwicklung von Fahrzeugen

d) Information und Betreuung der Mitglieder, Schaffung, Ausbau und Pflege von Kontakten sowie Organisation von Jahres- und Regionaltreffen.

e) Erfassung, Dokumentation und Archivierung der historischen Hinterlassenschaften der Adlerwerke in Ton, Schrift und Bild

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Firmen und Verbände werden.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße um die Marke „Adler“ oder um den AMVC verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des AMVC ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die volle Mitgliedschaftsrechte und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein und nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss aus dem Verein;
 - c) Tod;

- d) Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung bei außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Davon nicht betroffen sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds bestehende vertragliche Verpflichtungen, die noch nicht erfüllt sind (z.B. Leih- oder Überlassungsverträge).
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds kann schriftlich an den Vorstand bis zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden und wird für das Folgejahr wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein und Vereinsstrafen

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes nach dieser Satzung.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung mehr als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Maßgebend ist der Versand an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben von der Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr und
 - b) ein Jahresbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (5) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31. März d.J. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich inländische Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Für ausländische Mitglieder besteht die Verpflichtung soweit das SEPA Lastschriftverfahren technisch möglich ist.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.Adler-Veteranen.de eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit des Vereins und den Vereinsaktivitäten (Messen und Veranstaltungen) mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 12 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein und zu den Veranstaltungen erfolgt in den mehrmals erscheinenden, für Vereinsmitglieder kostenlosen Clubmitteilungen (CM).
- (2) Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.Adler-Veteranen.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern und den Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

III. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Beauftragten des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur bis zum 31.12. des Entstehungsjahres der Aufwendungen geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung in den Clubmitteilungen bekanntgegeben.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins unter www.Adler-Veteranen.de bekannt gegeben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge;
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt dann sechs Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand in den Clubmitteilungen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsverkehrsverkehr nach innen und außen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand ist befugt Fachvorstände zu berufen und abuberufen und diesen fachliche Aufgaben und Zuständigkeiten zu übertragen. Fachvorstände führen ihre Aufgabengebiete eigenverantwortlich und haben eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand regelt die Aufgabengebiete und die Arbeitsweise der Fachvorstände in der Geschäftsordnung.

- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (10) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 20 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder in der Geschäftsordnung.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am dritten Werktag nach der Absendung als zugegangen.

- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (7) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.
- (8) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

IV. Vereinsleben

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen (inklusive der eigenen Stimme).
- (3) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 23 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit ausreichend ist.

§ 24 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 25 Satzungsänderung - Redaktionsklausel

- (1) Für einen Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 26 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins unter www.Adler-Veteranen.de zu veröffentlichen.

§ 27 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 28 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des

Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 29 D&O-Versicherung des Vereins

- (1) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein abschließen. (D&O-Versicherung).
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

§ 32 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
